

# FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Dr. Sabine Fandrych

[geschaeftsfuehrung@fes.de](mailto:geschaeftsfuehrung@fes.de)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

**20(4)314 C**

## **Stellungnahme** zum Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

Berlin, am 16.10.2023, 14-16 Uhr

**Vorsitz:** Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB, Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Inneres und Heimat

### **1. Einleitung**

Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der ältesten politischen Stiftung in Deutschland – im Jahr 2025 wird die Friedrich-Ebert-Stiftung 100 Jahre alt – begrüße ich es sehr, dass der Innenausschuss zu dieser Anhörung auch eine Vertreterin einer vom Gesetz unmittelbar betroffenen Organisation eingeladen hat. Dies verstehe ich einerseits als Ausdruck der Wertschätzung des Parlaments gegenüber unserer wichtigen demokratiefördernden Arbeit in Deutschland und weltweit; andererseits gibt es mir als Mitglied unseres - ansonsten übrigens ehrenamtlich arbeitenden - Vorstands und hauptamtlicher Geschäftsführerin einer politischen Stiftung auch die Möglichkeit, Anmerkungen zur Praxistauglichkeit einer künftigen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der politischen Stiftungen zu machen.

### **2. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Gesetzentwurf formuliert in **schlanker und klarer Form** die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Februar 2023 geforderten Voraussetzungen zur Förderung, die Verteilungskriterien sowie Vorgaben zur Transparenz der Arbeit der politischen Stiftungen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19). Er schafft so Rechtssicherheit für die wichtige Arbeit der politischen Stiftungen und sichert die Finanzierungsmodalitäten ab.

Wir begrüßen dabei, dass der **Entwurf die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Politischen Stiftungen bestätigt** und nur das regelt, was vom Bundesverfassungsgericht auch tatsächlich gefordert wurde.

Obwohl eine gewisse **Bürokratisierung** auf Seiten der Zuwendungsgeber und -empfänger

nicht zu vermeiden sein wird, erschwert der Entwurf die Fortführung unsere wichtigen politischen Bildungsarbeit nicht grundsätzlich durch übermäßige Regelungen.  
Somit ist dieser Gesetzentwurf grundsätzlich positiv zu werten.

Aus unserer Sicht wird allerdings weder in der **Begründung noch im Gesetzestext selbst auf die wichtigen Beiträge der Arbeit der politischen Stiftungen für Demokratie, Völkerverständigung, Menschenrechte und Frieden ausreichend** verwiesen – anders etwa als in den Reden der Abgeordneten der das Gesetz einbringenden Fraktionen am vergangenen Freitag, den 13.10.2023 in der ersten Lesung.

**Die Bildungsarbeit der politischen Stiftungen steht allen offen und ist unverzichtbarer Bestandteil der Förderung von Demokratie und des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Die demokratischen politischen Stiftungen formulieren in einer gemeinsamen Broschüre ihre Anforderungen an die politische Bildungsarbeit folgendermaßen:**

„Politische Bildung zielt auf die Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger, also auf ihre eigenständige politische Urteils- und Handlungskompetenz. Politische Bildung will zur eigenen Meinungsbildung beitragen, nicht agitieren, indoktrinieren oder überwältigen. Sie will das politische Engagement und die Einmischung in Gesellschaft, Parteien und politischen Ämtern stärken. Als Richtschnur der Bildungsarbeit haben die Politischen Stiftungen den »Beutelsbacher Konsens« von 1977 übernommen. Dessen Grundprinzipien Überwältigungsverbot, Kontroversität und Urteilsbefähigung stehen in klarem Bekenntnis für demokratische Grundwerte und begründen die Ablehnung demokratie- oder menschenfeindlicher Äußerungen. (FES et al. „Die Bildungsarbeit der politischen Stiftungen in Deutschland 2022, S.3)“

**Mindestens zwei Alleinstellungsmerkmale** zeichnen die Stiftungen dabei gegenüber anderen Bildungsträgern besonders aus:

1. Politische Stiftungen sind besonders gut in der Lage proaktiv faktenbasierte und zielgruppengerechte Kommunikation zur aktuellen Lage in vielen Regionen der Welt zu liefern und somit die gesellschaftliche Resilienz in Deutschland zu stärken. Sie sind von der **kommunalen bis zur globalen Ebene vertreten und politisch und gesellschaftlich breit vernetzt**. Durch ihr weltweites Büro- und Partnernetzwerk können sie internationale und globale Themen einordnen und zeitnah für die politische Bildung herunterbrechen. Gerade im Kontext der Zeitenwende sind sie besonders gefragt, um europäische und internationale Themen aus erster Hand zu vermitteln. Die Einsicht, dass unsere innere Verfasstheit eng mit internationalen Entwicklungen verbunden ist, ist in

Zeiten multipler Krisen und damit einhergehender gesellschaftlicher Herausforderungen (Inflation, Energiewende etc.) besonders wertvoll, auch um populistische Narrative zu entlarven.

2. Eine weitere Besonderheit Politischer Stiftungen liegt darin, dass sie den **politischen Pluralismus verkörpern – zentrales Merkmal der freiheitlichen Demokratie**. Sie stärken das kritische Bewusstsein und die demokratische Vielfalt, indem sie in ihren Angeboten vermitteln, wie die verschiedenen politischen Grundströmungen auf dem Boden des Grundgesetzes um die jeweils besten Lösungen und um politisch-parlamentarische Mehrheiten ringen. Ihr Alleinstellungsmerkmal, parteinah und zugleich unabhängig zu sein, ermöglicht ihre Beteiligung am Wettstreit der Ideen auf der Basis einer gemeinsamen freiheitlichen demokratischen Ordnung, aber mit unterschiedlichen politischen Überzeugungen.

Insbesondere durch die breite **gesellschaftliche und politische Vernetzung** leisten die politischen Stiftungen einen maßgeblichen Beitrag zu Demokratieentwicklung. Die politischen Stiftungen sind angesehene Partner in verschiedenen Netzwerken für politische Bildung auf Ebene der Bundesländer sowie langjährige Mitglieder in Zusammenschlüssen politischer Bildungswerke, wie dem Bundesausschuss politische Bildung (bap) und dem Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB). Unsere Aktivitäten erfolgen gemeinsam mit gesellschaftlichen und politischen Partnern, im Fall der Friedrich-Ebert-Stiftung insbesondere mit der Gewerkschaftsbewegung sowie zivilgesellschaftlichen Vereinen, Universitäten und anderen Trägern politischer Bildung. Die Qualität unserer Arbeit als FES wird seit vielen Jahren durch die European Foundation for Quality Management (EFQM) zertifiziert.

**In ihrer internationalen Arbeit sind die Politischen Stiftungen geschätzte Gesprächspartner von Think Tanks, Medien, Verbänden, Fraktionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen wegen ihrer hohen Glaubwürdigkeit.** Die politischen Stiftungen sind weltweit einzigartig aufgrund ihrer Rolle als „Grenzgänger“ zwischen Staat und Gesellschaft, als nichtstaatlicher Akteure mit langfristiger Ausrichtung, hervorragenden Zugängen zur deutschen und internationalen Politik, breitem politischen Erfahrungswissen, hoher Legitimität aufgrund langfristiger Partnerbeziehungen mit demokratischen Akteuren und der Möglichkeit, dieses Wissen auch wieder in die politische Bildungs- und Beratungsarbeit einzubringen.

So stellte der damalige Bundespräsident Roman Herzog im Jahr 1995 anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der Friedrich-Ebert-Stiftung fest:

„Ohne unsere politischen Stiftungen, daran besteht kein Zweifel, würde ein eminent wichtiges Feld der Entwicklungskooperation unbeackert bleiben. Mehr noch, indem sie weltweit

für den Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen wirken, gehören die Stiftungen zu den wirksamsten und bewährtesten Instrumenten deutscher Außenpolitik, wenn man damit nicht nur die hergebrachten Methoden und Kenntnisse des Auswärtigen Dienstes meint. Sie tragen dazu bei, daß diese Außenpolitik ihr besonderes Profil nicht aus der Macht im traditionellen Sinn des 19. Jahrhunderts ableitet, sondern aus dem, was man als „soft power“, die Macht der Argumente, bezeichnet.“<sup>1</sup>

Dabei verfolgt die internationale Arbeit der Politischen Stiftungen langfristige strategische Ansätze mit einem entsprechenden Qualitätsmanagement. So werden u.a. die internationalen Projekte regelmäßig einer **systemischen Erfolgskontrolle gemäß den DAC-Evaluierungsprinzipien der OECD unterzogen.**<sup>2</sup>

Mit den Mitteln der **Studienförderung** finanzieren wir keine „Milieupflege“, sondern fördern eine **demokratische Verantwortungselite**, aus der Erkenntnis heraus, dass eine **Demokratie ohne Demokraten** nicht überleben kann. Diese Überzeugung Friedrich Eberts ist uns als Stiftung, die seinen Namen trägt, besondere Verpflichtung und Auftrag. Sie ist auch eine zentrale Lehre aus den Erfahrungen mit einer teils rückratlosen Funktionselite im deutschen Nationalsozialismus!

Unser **Archiv ist nicht nur ein Parteiarchiv.** Das Archiv der sozialen Demokratie ist ein öffentlich zugänglicher Wissensspeicher zur **deutschen Demokratiegeschichte.** Grundlage bilden die Unterlagen nicht nur der Sozialdemokratischen Partei, sondern auch des DGB und nahezu aller Einzelgewerkschaften, teils ihrer Vorläufer und auch internationaler Gewerkschaftsbünde, sowie Unterlagen ganz unterschiedlicher Organisationen von der Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP) über die Naturfreunde und die AWO bis hin zu Friedensinitiativen sowie von politischen und gesellschaftlichen Persönlichkeiten aus der Strömung der Sozialen Demokratie. Das Archiv und unsere wissenschaftliche Bibliothek wirken aktiv an der Aufklärung und Forschung über die deutsche Demokratiegeschichte seit dem 19. Jahrhundert mit.

**Wir schlagen daher vor, dass die demokratischen Fraktionen diese wichtigen Beiträge der Politischen Stiftungen in einem gemeinsamen Entschließungsantrag würdigen.**

---

<sup>1</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), 70 Jahre Friedrich-Ebert-Stiftung: Jubiläumsveranstaltung und Eröffnung der Internationalen Konferenz "Hoffnung für das südliche Afrika - von der Konfrontation zum Dialog und zur friedlichen Entwicklung"; Bonn 1995, S. 8.

<sup>2</sup> (vgl. Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen aus Kapitel 2302 Titel 687 04, i.d.F. vom 04. Januar 2021).

### 3. Bewertung

Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf möchten wir im Einzelnen formulieren:

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 nennt die formalen Voraussetzungen zur Förderung politischer Stiftungen. In Absatz 1 wird das **besondere Näheverhältnis** zu nahestehenden Partei durch deren gegenseitige Anerkennung abgebildet.

In Artikel 1, Absatz 2 wird das **Distanzgebot** und damit die rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit der POS von den ihnen nahestehenden Parteien bestätigt. Dass ein solches Distanzgebot nicht nur theoretischer Natur ist, sondern auch tatsächlich durch die staatlich geförderten, demokratischen, politischen Stiftungen eingehalten wird, hat schon das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Februar 2023 festgestellt:

„Die Orientierung an bestimmten politischen Grundwerten bedeutet nicht, dass eine politische Stiftung ihre Arbeitsinhalte nicht autonom bestimmt und eigenständig umsetzt. Zwar begründet die Verpflichtung auf eine gemeinsame politische Grundströmung eine besondere Nähe zwischen der Partei und der ihr nahestehenden Stiftung. Trotzdem kann aber die Stiftung ihr konkretes Handeln grundsätzlich **unabhängig** von der Partei gestalten. Tatsächlich dokumentiert dies nicht zuletzt der Umstand, dass die politischen Stiftungen in erheblichem Umfang in Arbeitsfeldern tätig sind, die dem Verfassungsauftrag der Parteien zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes nicht mehr unmittelbar zugeordnet werden können. Dazu gehört insbesondere die internationale Arbeit, für die nach den Stellungnahmen der Stiftungsvertreterinnen und -vertreter in der mündlichen Verhandlung ein erheblicher Teil der den Stiftungen zugewiesenen öffentlichen Mittel verwandt werde.“<sup>3</sup>

Weiter heißt es:

„Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Distanzgebot tatsächlich nicht beachtet wird. Sämtliche politischen Stiftungen sind gegenüber den jeweiligen politischen Parteien rechtlich **unabhängig**.“<sup>4</sup>

Durch die Absätze 1 und 2 wird somit das Spannungsverhältnis zwischen Nähe und Distanz adäquat beschrieben.

---

<sup>3</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19., Rn. 202.

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19., Rn. 204.

Die politischen Stiftungen handeln also „selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit.“ **Damit sind sie weder qualifizierte Hilfsorganisationen der ihnen nahestehenden Parteien, noch nachgeordnete Behörden oder Durchführungsorganisationen des Staates.** Folgerichtig wird auch die Gesetzgebungskompetenz „Kraft Natur der Sache“ hergeleitet und unzulässige Parallelen zur Parteienfinanzierung weitgehend vermieden.

Wie Absatz 3 formuliert, sind die Politischen Stiftungen in der Wahl ihrer Rechtsform frei und verfolgen eigenständig ihre Satzungszwecke. **Ihre Zwecke sind dabei gerade nicht darauf gerichtet, an der politischen Willensbildung mitzuwirken,** auch wenn sie - laut Bundesverfassungsgericht - einen Einfluss auf die Willensbildung und damit die Chancengleichheit der Parteien haben mögen.<sup>5</sup> Die Politischen Stiftungen stellen sich nicht zur Wahl und nehmen nicht an der Personalrekrutierung teil. Sie wirken nicht an Wahlprogrammen und -kampagnen mit. Sie sind nicht am Gesetzgebungsprozess oder der Exekutive beteiligt. **Ihre Beschäftigung mit politischen Themen ist langfristiger und grundsätzlicher Natur.**

Zudem leitet sich das Distanzgebot nicht nur aus dem Parteiengesetz und den einschlägigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ab, sondern auch aus der Tatsache, dass es sich bei den Politischen Stiftungen in der Regel um gemeinnützige Vereine handelt, die sich damit auch der Abgabenordnung und der Prüfung durch die Finanzämter unterwerfen und somit von politischer Werbung und Kampagnentätigkeit ausgeschlossen sind. Politische Stiftungen verfolgen nur gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO und es sei auf den Anwendungserrlass zu § 52 AO verwiesen: „16. Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien und dergl.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecke i.S. des § 52.“ Ausdrücklich gibt zudem § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO vor, dass die Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden dürfen.<sup>6</sup>

Das Distanzgebot wird gelebt, ist innerhalb unserer Stiftung in verschiedenen internen Gutachten, Richtlinien und Vermerken festgehalten und wird in Schulungen und Sprechstunden der Geschäftsführung regelmäßig den Mitarbeitenden in Erinnerung gerufen.

Fragen, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und insbesondere die Abgabenordnung bereits ausreichend geregelt sind, bedürfen daher keiner weiteren gesetzlichen Regelung – ein schlankes Gesetz, wie es nun vorliegt, trägt diesem Umstand Rechnung.

---

<sup>5</sup> Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Satzung der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., i.d.F. vom 17. Oktober 2022, Bonn 2022.

<sup>6</sup> vgl. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, in: BGBl. 2002 I, S. 3866, berichtigt 2003 I.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 zählt im Einzelnen die materiellen Voraussetzungen der Förderung auf. Wir begrüßen es sehr, dass das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatlichkeit) und den Gedanken der **Völkerverständigung** Voraussetzung für die Finanzierung der Politischen Stiftungen aus dem Bundeshaushalt ist.

Es ist einleuchtend, dass die Prüfung in einer Gesamtschau (Artikel 2, Absatz 4) erfolgen muss und nicht schon bei einem einzelnen Verstoß sanktioniert wird. Dabei bleibt aber der Begriff der „politischen Grundströmung“ als juristisch verwertbarer Begriff wenig klar, zumal er sonst an keiner anderen Stelle verwendet wird. Wie unterscheidet er sich von dem der politischen Partei? Die politischen Stiftungen sind offensichtlich eingebettet und vernetzt in gesellschaftliche und politische Strömungen (z.B. "Arbeiterbewegung"). Doch sind diese schwer trennscharf zu betrachten.

## Zu Artikel 3

Es ist zu begrüßen, dass die Finanzierungsmodalitäten an die bisherige Praxis angelehnt werden und die Beantragung der Mittel weiterhin bei den zuständigen Ressorts erfolgen soll (Absatz 1).

Die Maßgabe, dass die Zuteilung aller **Fördermittel für die politischen Stiftungen im Schnitt über vier Legislaturperioden berechnet wird**, macht es möglich die mittelfristige Steuerungsfähigkeit für die Finanz- und Personalplanung zu gewährleisten (Absatz 3).

Allerdings ist es **wenig praktikabel, den neuen Verteilungsschlüssel bereits im Jahr nach der Bundestagswahl gelten zu lassen** – statt wie bisher ab dem übernächsten Jahr. Denn in der Regel findet die Gewährung der Mittel im ersten Halbjahr des Jahres, das auf die Bundestagswahlen folgt, in Form einer vorläufigen Haushaltsführung statt. Eine Institution mit 300-700 Angestellten benötigt aber mindestens ein Jahr zur Umsteuerung und Einstellung auf die neue Quote. Daher plädieren wir dafür, die Quote jeweils für vier Jahre gelten zu lassen, aber zeitversetzt erst ab dem zweiten Jahr nach den Wahlen beginnen zu lassen.

**Nicht nachvollziehbar ist die Vorgabe in Absatz 4, allen förderberechtigten Stiftungen je ein Prozent der Globalmittel des Bundesministeriums des Innern und Heimat für die politische und demokratische Bildungsarbeit als Sockelförderung zuzuteilen.** Eine sachliche Herleitung ist aus unserer Sicht nicht gegeben. **Eine besondere Belastung der kleinen Stiftungen im Vergleich zu den größeren im Bereich der Verwaltungs- und Digitalisierungskosten, wie in der Begründung festgehalten, ist aus unserer Sicht nicht plausibel.** Auch ein etwaiger

„Grundbedarf“ der durch einen Sockel im Bereich der politischen Bildung abzudecken wäre, ist nicht gegeben. Eine Sockelfinanzierung stellt eine erklärungsbedürftige Abweichung von dem Verteilungsschlüssel des Artikel 3, Absatz Absatz 3, Satz 1 dar und widerspricht grundsätzlich der gebotenen und vom Verfassungsgericht geforderten Chancengleichheit der Parteien.

#### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt aus unserer Sicht deutlich und klar, wann eine Förderung zu beenden ist.

#### **Zu Artikel 5**

Bei Artikel 5 ist dagegen ein inhaltlicher Mehrwert nicht erkennbar. Aus unserer Sicht sollte hier bei den allgemeinen Regeln des Verwaltungs- und Zuwendungsrechts geblieben werden, zumal in der Begründung zu Artikel 3 Absatz 7 angeführt wird, dass „die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen besondere Verwaltungsvorschriften erlassen kann“. Die zusätzliche Schaffung neuer zuwendungsrechtlicher Regelungen im Gesetz ist aus unserer Sicht kontraproduktiv.

#### **Zu Artikel 6**

Artikel 6 regelt die Transparenzanforderungen an die politischen Stiftungen. Unseres Erachtens nach sind sie unproblematisch und werden ganz überwiegend ohnehin schon von den bereits geförderten demokratischen politischen Stiftungen eingehalten. So sind die [Satzung der FES](#) und die [Jahresberichte](#) der FES mit Mitgliedern aller satzungsgemäßen Gremien öffentlich einsehbar. Die Finanzen der Stiftungen unterliegen nicht nur Prüfungen durch die Zuwendungsgeber, das Finanzamt und den Bundesrechnungshof, sondern seit Verabschiedung der [Gemeinsamen Erklärung der Politischen Stiftungen](#) im Jahr 1998 auch der Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer.

#### **Zu Artikel 7**

Die Regelung nach Artikel 7, Absatz 1 die Fördermittel bei den zuständigen Ressorts zu beantragen, ist sinnvoll.

**Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) als zuständige Prüfstelle zu benennen begrüßen wir im Sinne einer schlanken Verwaltung.** Der Aufbau einer Behörde nur für die Prüfung der Frage der Förderfähigkeit wäre weder wirtschaftlich noch verhältnismäßig. Zudem gibt es kaum Beispiele von Behörden, die keiner Rechts- und Fachaufsicht unterstellt sind. Das Bundesministerium für Inneres und Heimat hat als Verfassungsministerium Zugriff auf die Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz. Ebenso ist das BMI zuständig für Vereinsverbote nach §9 GG.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist seit vielen Jahren zuständig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Bildung, etwa auch für die Bundeszentrale für Politische Bildung. Die diesbezügliche Expertise ist groß. Im Rahmen seiner Begleitenden Erfolgskontrolle ist das BMI im Verbund mit dem Bundesverwaltungsamt, das auch die Stellenüberprüfung der Stiftungen vornimmt, zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Globalmittel für politische und demokratische Bildungsarbeit der politischen Stiftungen.

Sabine Fandrych

## Quellenverzeichnis

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, in: BGBl. 2002 I, S. 3866, berichtigt 2003 I, S. 61.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Juli 1986 - 2 BvE 5/83.

Friedrich-Ebert-Stiftung et al. (Hg.), Die Bildungsarbeit der Politischen Stiftungen in Deutschland, Bonn 2022.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Frei - Gerecht – Solidarisch. Politische Bildung für soziale Demokratie, Bonn 2020.

Friedrich-Ebert-Stiftung et al. (Hg.), Gemeinsame Erklärung, Bonn 1998.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), 70 Jahre Friedrich-Ebert-Stiftung : Jubiläumsveranstaltung und Eröffnung der Internationalen Konferenz "Hoffnung für das südliche Afrika - von der Konfrontation zum Dialog und zur friedlichen Entwicklung" ; Bonn 1995.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Satzung der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., i.d.F. vom 17. Oktober 2022, Bonn 2022.

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, in: BGBl. 2002 I. S. 4144.

Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen aus Kapitel 2302 Titel 687 04, i.d.F. vom 04. Januar 2021.

Richtlinien für die Förderung der politischen Stiftungen bei gesellschaftspolitischen Maßnahmen durch das Auswärtige Amt, i.d.F. vom 01. November 2019, BAnz AT 16.12.2019 B2.

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.  
geschaeftsfuehrung@fes.de  
www.fes.de  
Post: D-53170 Bonn

Godesberger Allee 149  
D-53175 Bonn  
Telefon +49 228 883-7007  
Telefax +49 228 883-9218

Hiroshimastraße 17  
10785 Berlin  
Telefon +49 30 26 935-7017  
Telefax +49 30 26 935-9243

Deutsche Bank AG Berlin  
IBAN DE52 1007 0000 0938 4744 00  
BIC DEUTDE33XXX